

Stellungnahme der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e.V. (LiTG) gemäß Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Insektenschutzgesetzes nach § 47 GGO

Allgemein:

Die Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e.V. (LiTG), Deutschlands größtes unabhängiges Netzwerk für Licht und Beleuchtung, steht seit über 100 Jahren für »gutes Licht«. Rund 2100 Licht- und Beleuchtungsfachleute aus Wissenschaft und Praxis setzen sich ein für die Realisation höchster Lichtqualität bei der Umsetzung jeder Lichtinstallation im Innen- wie im Außenraum. Dabei orientieren sie sich an deutschen, europäischen und internationalen Normen und Vorschriften, an deren Erarbeitung sie mitwirken. Es gilt, Licht nur an Orten und zu Zeiten sowie in der Intensität einzusetzen, in der es gebraucht wird – so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Dies impliziert den größtmöglichen Erhalt der Dunkelheit zum Schutz des Menschen und der Umwelt, von Flora und Fauna, und trägt auch zum Erhalt des Weltklimas durch ressourcenschonenden Energieeinsatz bei.

Lichtplanungen müssen grundsätzlich von ausgebildeten Fachleuten auf der Basis lichttechnischer und lichtgestalterischer Expertise durchgeführt werden, um überflüssiges Licht durch eine unsachgemäße Planung oder die Auswahl ungeeigneter Leuchten gar nicht erst entstehen zu lassen. Überdimensioniertes Licht oder mangelhaft realisierte Lichanlagen, die beispielsweise bei Anstrahlungen Streulicht erzeugen, müssen verhindert werden. Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen legt die LiTG in ihrer Publikation 12.3 dar. Die LiTG setzt sich ein für eine durchgängige nächtliche Straßenbeleuchtung, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsicherheit beiträgt, Unsicherheitsgefühle gar nicht erst entstehen lässt und die Ausführung rechtswidrigen Verhaltens erschwert.

Das EU-Förderprojekt Dynamic Light, an dem die LiTG beteiligt war, sowie der Berliner LED-Laufsteg, der innovative Straßenbeleuchtung erfahrbar macht, zeigen, wie sich zukünftig der Schutz der Umwelt und hier im speziellen der Nacht mit Sicherheitsanforderungen vereinbaren lassen.

Die LiTG begrüßt ausdrücklich die längst überfällige Aufnahme der Licht- und Beleuchtungsthematik in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es ist erfreulich, dass sich im Referentenentwurf eine ganze Reihe von Fachtermini aus dem Beleuchtungskontext finden lassen wie beispielsweise Lichtverschmutzung, Lichtemission, Lichtstrahlen, Lichtquellen, Lichtdichten (*Leuchtdichten*) u.v.m..

Spezielle Hinweise:

1) Lichtimmission künstlicher Lichtquellen, Außenbeleuchtung und Umweltaspekte

Die LiTG beschäftigt sich mit der Thematik der nachhaltigen Beleuchtung, speziell mit der Lichtimmission, bereits seit über drei Jahrzehnten.

Die wesentlichen Erkenntnisse stellt die LiTG-Schrift 12.3 »Empfehlungen für die Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen« in ihrer 3. überarbeiteten Auflage aus dem Jahr 2011 vor.

Die LiTG-Publikation war Grundlage der LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz.

Die in diesen Schriften zusammengestellten Hinweise – auch hinsichtlich Fauna und Flora – haben noch immer Bestand.

Es ist außerordentlich wünschenswert, dass die in diesen Schriften zusammengestellten Richtwerte nicht nur Anwendung finden bei Anlagen zur Beleuchtung von z.B. Sportstätten und Verladeplätzen, bei Anstrahlungen oder für Lichtreklamen, sondern auch für die Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes. Diese gehört nicht zu den Anlagen, die vom Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) erfasst werden.

Bei Anwendung der gegebenen Richtwerte könnte am Rand jeder Ortschaft ein wesentlicher Beitrag zur Minderung von Lichtimmissionen geleistet werden. Darüber hinaus müssten die Richtwerte auch herangezogen werden, bei Anlagen, die nicht in unmittelbarer Nähe von Wohn-Bebauungen errichtet werden, sondern im Besonderen auch auf angrenzende, im weitesten Sinne schutzwürdige Gebiete.

Weitere LiTG-Publikationen können für das Aktionsprogramm Insektenschutz – und hier den „Handlungsbereich 6: Lichtverschmutzung reduzieren“ – nützliche Hinweise geben. So wird momentan die Schrift 15 „Außenbeleuchtung und Umweltaspekte“ überarbeitet.

2) 12. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

(Seite 8, Nr. 12, Ziffer (3))

A) Jetziger Text:

"Himmelsstrahler sind starke Projektionsscheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen".

Vorschlag für eine abgeänderte Formulierung:

"Himmelsstrahler sind Scheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder -kegeln. Dieses Licht kann Tiere, die oberhalb der Scheinwerfer leben, erheblich beeinträchtigen."

Begründung:

»Projektionsscheinwerfer« bezeichnet eine spezielle Art von Scheinwerfern. Um den Eindruck zu vermeiden, alle anderen Scheinwerfer-Arten seien von der

Forderung ausgeschlossen, empfiehlt sich die Verwendung des Begriffes »Scheinwerfer«.

B) Jetziger Text:

"Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen."

Vorschlag für eine abgeänderte Formulierung:

"Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einem emittierten Lichtstrom von über 30.000 Lumen, z.B. Scheinwerfer auf Halogenlampenbasis, mit Xenon-Kurzbogenlampen oder Halogen-Metall dampflampen, mit LEDs oder auf Basis von Lasern, die ihren Zweck nicht erfüllen, indem sie über das zu beleuchtende Objekt hinaus strahlen."

Begründung:

Um die Lichtemission anzugeben, ist nicht die elektrische Leistung (hier 900W) relevant, sondern der erzeugte Lichtstrom mit der Einheit Lumen als Ergebnis der Art der Lichterzeugung.

3) 13. In § 54 wird nach Absatz 4c folgender Absatz 4d eingefügt:
(Seite 9)

Die LiTG empfiehlt dringend die Einbeziehung der Wissenschaft in die geplante Erarbeitung der Rechtsverordnung zu den einzuhaltenden Grenzwerten (§54 4d neu). Die LiTG bietet hierzu an, die Expertise ihrer Mitglieder aus den Hochschulen und Universitäten in koordinierter Weise einzubringen. Verschiedene Hochschulen, wie beispielsweise die TU Berlin, TU Ilmenau, TU Darmstadt, KIT Karlsruhe oder HS Wismar u.v.a.m., deren Personal in der LiTG organisiert ist, befassen sich augenblicklich mit dem Themenkomplex der umweltverträglichen Beleuchtung.

4) Zu Nummer 13 (Änderung von § 54)
(Absatz 2)

... z.B. die zu erwartende Lichtdichten, zu ermitteln sind.

Hier muss es heißen: ... die zu erwartende **Leuchtdichten**, zu ermitteln sind.